

Satzung des Turn- und Sportvereins 1865 Rheinböllen e. V.

Präambel:

Der TuS 1865 Rheinböllen e.V. ist ein Verein, in dem Abteilungen mit den verschiedensten Zielrichtungen gleiche Chancen, Möglichkeiten und Rechte, aber auch dementsprechend gleiche Pflichten haben. Im Verein sind aktive, rein sportliche und Wettbewerb betreibende Abteilungen ebenso zusammengeschlossen, wie Freizeit-, Erholungssport und Gymnastik betreibende und kulturell aktiv tätige Gruppen. Die Kinder und Jugendliche aller Abteilungen sind im Rahmen der Vereinsziele gleichermaßen, besonders vor allem zu fördern.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1865 Rheinböllen e. V.". Er stellt die Fortsetzung des in ihm aufgegangenen früheren Turnverein Rheinböllen e.V. dar und bleibt mit der gegebenen Namensänderung im Vereinsregister eingetragen. Seinen Sitz hat der Verein in Rheinböllen. Das Geschäftsjahr und das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursportes.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltungen von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.

(4) Der Verein führt ein Vereinsabzeichen mit dem Wappen Rheinböllens sowie der Beschriftung „TuS 1865 Rheinböllen e.V.“.

(5) Der Verein gehört dem Sportbund Rheinland sowie einschlägigen Fachverbänden und Dachorganisationen an.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung bei Ablehnung dem Antragsteller mit. Mit dem Eintritt wird die Vereinsatzung anerkannt.

(2) Die Mitgliedschaft eines Vereinsangehörigen endet:

- durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.
- durch Ausschluss bei einem gegen die satzungsgemäße Zielsetzung gerichteten oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens,
- durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Grundsätze der Satzung, bei Nichtbeachtung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes,
- ferner durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlung oder Nichtzahlung des Monatsbeitrages über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied auf seinen Antrag wieder in den Verein aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme kann von der Zahlung eines besonderen Wiedereintrittsgeldes abhängig gemacht werden, dessen Höhe der Vorstand bestimmt.

(4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind vom nächsten Monat an vom Vereinsbeitrag befreit.

§3 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund nach § 2 Abs. (2) vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen und Auflagen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen

§4 Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 5 Jahreshauptversammlung

(1) Eine Jahreshauptversammlung beschließt über bedeutsame Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung vorgesehen war.

(3) Die Jahreshauptversammlung wird zu Beginn des neuen Vereinsjahres durch den Vorstand einberufen. Weitere Versammlungen können auf Antrag einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Gesamtzahl der Mitglieder durch Unterschrift dies beantragt. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder sonstigen Vereinsversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den "Heimat aktuell" für den Bereich der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vorher zu veröffentlichen. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung und die sonstigen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll geführt, das Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(4) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimmrecht und sind wählbar, wenn sie mindestens sechs Monate dem Verein angehören.

(5) Der Gesamtvorstand wird in der Jahreshauptversammlung des neuen Vereinsjahres jährlich zu je einem Drittel für die Dauer von drei Jahren gewählt. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann bestimmt werden, dass die Wahl geheim erfolgt. Eine in der Zwischenzeit erforderliche Wahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Amtszeit. Sollte ein Vorstandsposten nicht besetzt werden können, so wird dieser vom Vorstand kommissarisch besetzt.

Modus zur Wahl der Vorstandsmitglieder:

Wahljahr 1: 1. Vorsitzender, 2. Fachabteilung, 2. Kassierer (entsprechend § 7)

Wahljahr 2: 2. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 3. Fachabteilung (entsprechend § 7)

Wahljahr 3: 1. Kassierer, 1. Fachabteilung, 2. Schriftführer (entsprechend § 7)

(6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

(7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(8) Der Vereinsbeitrag und eine evtl. Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung im Voraus festgesetzt. Die Festsetzung gilt bis zu einer abändernden Beschlussfassung.

§ 6 Vorstand nach § 26 BGB

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 7 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem 1. Kassierer,

dem 2. Kassierer,

dem 1. Schriftführer,

dem 2. Schriftführer und

den Vertretern der Fachabteilungen.

(2) Die Vertreter der Fachabteilungen werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung gewählt. Den Leitern der Fachabteilungen obliegt die organisatorische Führung und Verwaltung der Fachabteilungen, sie unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Die Vertreter der Fachabteilungen im Vorstand setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ein/e Vertreter/in der Turnabteilung

2. Ein/e Vertreter/in der Fußballabteilung

3. Ein/e Vertreter/in der Tischtennisabteilung

(3) Sollte eine neue Sportart dazukommen, so entscheidet der Vorstand nach einem Jahr, nach der Aufnahme, welcher bestehenden Abteilung sie zugeordnet wird.

(4) Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

(6) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung). Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz

mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

(8) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können für Vereinsämter insbesondere die Vorstandstätigkeit, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§9 Jugend

(1) Die Jugend des Vereins kann sich eine Jugendordnung nach der sie ihre Belange selbstständig regelt geben. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen dieser ist die Jugendversammlung zuständig.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4.Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinböllen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.Juni 2020 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.